

# Versicherungsinformation für austretende Mitarbeiter / Innen

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

Adresse, Ort \_\_\_\_\_

Austritt per \_\_\_\_\_

## Obligatorische Unfallversicherung gemäss SUVA / UVG

**Innert 30 Tagen** nach Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles mit einer sogenannten "Abrediversicherung" gegen eine Monatsprämie von CHF 25.-- versichern. (Max. 6 Monate) Entsprechende Formulare können bei der **Swiss First Broker Partners AG** bestellt werden. Tel. 044 / 440 44 33

## Unfallversicherung in Ergänzung (UVG-Zusatz)

Auch in der freiwilligen UVG-Zusatzversicherung gewährt der Versicherer normalerweise ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Da die Frist für dieses Übertrittsrecht unterschiedlich gehandhabt wird, wird der/die Arbeitnehmer/in darauf aufmerksam gemacht, dass sie vor dem letzten Arbeitstag einen Übertritt in die Einzelversicherung mit der zuständigen Versicherungsgesellschaft abklären bzw. besprechen muss

## Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG Art. 10

Wurde die Unfallddeckung aus der Krankenkasse (KVG) ausgeschlossen, muss die austretende Person innert 30 Tagen den Einschluss dieser Deckung bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Kein Einschluss muss erfolgen, wenn durch einen Stellenwechsel der Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfall-Versicherung weitergeführt wird. Im Weiteren ist es empfehlenswert, die Unfallddeckung im überobligatorischen Teil (VVG) zu überprüfen.

## Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung (Krankenkasse KVG)

Alle versicherten Personen haben **innert 30 Tagen** ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung Ihres bisherigen Arbeitgebers. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Dadurch können Sie sich Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten. Die Einzelheiten hierzu sind durch die versicherte Person mit dem bestehenden Taggeldversicherer abzuklären bzw. zu besprechen.

## Pensionskasse (BVG)

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch 30 Tage versichert. Wenn Sie sich diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie bitte mit der Pensionskasse oder direkt mit Herr Daniel Arpagaus von der Swiss First Broker Partners AG Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert bleiben. Sofern dem Arbeitgeber die Koordinaten für die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens noch nicht mitgeteilt wurden, verpflichtet sich die austretende Person diese Angaben direkt der Pensionskasse zu melden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Vorbehalte erfolgen.

## AHV / IV

Der Arbeitgeber macht die austretende Person darauf aufmerksam, dass bei einem Arbeitsunterbruch (z.B. unbezahlter Urlaub, vorzeitige Pensionierung etc.) der Status als nichterwerbstätige Person mit der AHV-Zweigstelle der Einwohnerkontrolle oder der Ausgleichskasse besprochen bzw. abgeklärt werden muss. Damit können Beitragslücken bei der AHV / IV vermieden werden.

**Der/die austretende Mitarbeiter/in nimmt von den oben genannten Informationen Kenntnis und ist für die Weiterführung der entsprechenden Versicherungen persönlich verantwortlich. Bei Bedarf nimmt die versicherte Person vor Ende des Arbeitsverhältnisses mit den entsprechenden Versicherungsgesellschaften Kontakt auf.**

Ort, Datum

Unterschrift der austretenden Person

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_